

Vergütungsvereinbarung für Straf- und Bußgeldsachen

zwischen Rechtsanwalt Jan Schneevoigt
Wilsnacker Str. 61, 10559 Berlin
tel: +49 - 30 - 20169370 - 0
fax: +49 - 30 - 20169370 - 9

einerseits
(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

und

andererseits
(nachstehend „der Auftraggeber“)

Für die anwaltliche Tätigkeit in der Strafsache Bußgeldsache Privatklaugesache

gegen

als Verteidiger Nebenklagevertreter Zeugenbeistand _____

zahlt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt eine über die gesetzliche Gebühr hinausgehende Vergütung von

- 1) eine Grundgebühr von € _____
- 2) an Verfahrensgebühren
 - a) für das vorbereitende Verfahren € _____
 - b) für das gerichtliche Verfahren in der 1. Instanz € _____
 - c) für ein etwaiges Rechtsmittel € _____
- 3) für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung für jeden Termin eine Terminsgebühr von € _____
- 4) für jeden Hauptverhandlungstag eine Terminsgebühr von € _____
Die Terminsgebühr entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt zu einem Termin erscheint, der ohne sein Verschulden nicht stattfindet.
- 5) Wird die Hauptverhandlung durch Mitwirkung des Rechtsanwalts entbehrlich, erhält der Rechtsanwalt eine zusätzliche Gebühr von € _____
- 6) für jede angefangene Anwaltsaufwandsstunde (Besprechung, Akten- und Literaturstudium, Teilnahme an Vernehmungen, Anfertigung von Schriftsätzen, Reisezeiten, u.ä.) ein (pro 15 min. anteiliges) Honorar i.H.v. € _____
- 7) pauschal € _____

Die Vergütung ist zahlbar wie folgt: _____

Alle Auslagen, wie Umsatzsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert gem. RVG erstattet.

Fotokopierkosten hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt gesondert gem. RVG, unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, zu bezahlen, wenn 1. Behörden-/Gerichtsakten vollständig kopiert werden, 2. zur Unterrichtung des Auftraggebers Aktenauszüge kopiert und diesem zur Verfügung gestellt werden, 3. Kopien von Anlagen für Schriftsätze für das Gericht und/oder anderer Verfahrensbeteiligte angefertigt werden.

Die bestehenden und zukünftig entstehenden Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der vereinbarten Vergütung zur Sicherung derselben an den beauftragten Rechtsanwalt unwiderruflich abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

Hinweis für den Mandanten:

Die vereinbarte Vergütung und die Fotokopierkosten übersteigen unter Umständen die gesetzlichen Gebühren. Selbst wenn der Gegner oder ein Anderer Gebühren zu erstatten hat, ist dies auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt. Die restliche Vergütung wird in keinem Fall erstattet.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber